



## Sachlage:

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 54 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ( § 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Bei der Gebührenkalkulation sind neben den angeschlossenen privaten Grundstücksflächen die abflusswirksamen öffentlichen Straßenflächen zu ermitteln.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2017 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigelegte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) Für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,38 €/m<sup>3</sup>**
- b) Für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,26 €/m<sup>2</sup>**
- c) eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

## Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2016:

### A) Frischwasserverbrauch:

Der Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat in dem aktuell abgerechneten Verbrauchszeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2016 insgesamt rd. 583.000 m<sup>3</sup> betragen. Unter Berücksichtigung der nicht angeschlossenen Aussenbereiche, der außergewöhnlichen Verbrauchsmengen in den beiden Flüchtlingsunterkünften (rd. 11.500 m<sup>3</sup>), des über Zwischenzähler erfassten „Viehabzugs“ sowie der sonstigen Verbrauchsmengen, die nachweislich nicht dem Abwassersystem zugeführt werden (Bäcker, Druckereien, Waschanlagen) wurde bei der Gebührenkalkulation ein „gebührenrelevanter“ Frischwasserverbrauch von 540.000 m<sup>3</sup> (- 10.000 m<sup>3</sup>) zu Grunde gelegt.

### B) Niederschlagswassergebühr:

Die abflussrelevanten privaten Flächen (696.337 m<sup>2</sup>) sind nahezu unverändert geblieben (Abgang: 448 m<sup>2</sup>).

### C) Aufwand:

#### 1. Personalkosten Verwaltung:

Der Aufwand entspricht dem Personalkostenansatz 2017 bei dem Sachkonto 11-538-01 – Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung. Gegenüber dem Ansatz 2016 (91.426 €) ergibt sich eine Erhöhung um 8.074 €.

#### 2. Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:

Für die Kalkulation 2017 wurde ein gemittelter Wert aus den beiden Jahren 2014 und 2015 zugrunde gelegt. Gegenüber der Kalkulation 2016 ergibt sich hiernach eine Verbesserung um 11.800 €.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Niederschlagswassergebühr eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer) abgewälzt werden.

Seit dem Jahr 2015 wird die Gullireinigung über ein separates „Auftragsjournal“ beim Bauhof erfasst. Daher kann dieser Aufwand exakt erfasst und bei dem Aufwand für die „Oberflächenentwässerung“ in Abzug gebracht werden.

#### 3. Sächlicher Aufwand:

- unverändert –

#### 4. Unterhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen:

- unverändert –

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 150.000 € einen Betrag von 200.000 € zur Fortführung des vom Rat beschlossenen ABK 2011 – 2016.

**5. Stromkosten:**

Zum Jahresende 2016 wird eine neue Pumpstation in Imgenbroich (Retentionsbodenfilter) in Betrieb genommen. Der Haushaltsansatz 2017 wurde daher um 2.500 € auf 21.500 € angehoben.

**6. Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratervertrag):**

- unverändert –

**7. Dienstleistungsentgelte:**

- unverändert -

**8. Umlage an den WVER:**

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.939.650 €. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2016 in Höhe von 2.936.210 € bleibt der Beitrag nahezu unverändert (+3.440 €).

**9. Abführung Abwasserabgabe:**

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs des WVER reduziert sich die Abwasserabgabe für Schmutzwasser im kommenden Jahr deutlich um 33.250 € von 67.400 € auf 34.150 €.

Bei der Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser sieht der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 einen unveränderten Ansatz in Höhe von 25.100 € vor.

**10. Abschreibung des Anlagevermögens:**

Nach dem derzeitigen Stand des Anlagevermögens für die Produktgruppe 11-538 Abwasserbeseitigung ergibt sich bei einem Buchwert von 25.357.644 € eine jährliche Abschreibung von 589.614 €. Gegenüber dem lfd. Jahr bedeutet dies eine Verbesserung um 32.680 €.

**11. Kalkulatorische Verzinsung:**

Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird der Buchwert des Anlagevermögens (25.357.644 €) abzüglich des durch Beiträge bzw. Zuwendungen Dritter (Landesförderung pp.) finanzierten Eigenkapitalanteils (16.724.227 €) mit 4,5 % verzinst. Der Aufwand (388.504 €) hat sich um 2.759 € erhöht.

**D) Erträge:**

**1. Erträge A.I.D.E.**

Für die Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Küchelscheid) zur Kläranlage Kalterherberg werden in der Gebührenkalkulation 2017 Erträge in Höhe von 50.000 € veranschlagt (unverändert).

## 2. Abwassergebührenhilfe:

Die Stadt Monschau hat am 04.07.2016 einen Antrag auf Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren für das Jahr 2017 über die Bezirksregierung in Köln beim Ministerium für Inneres und Kommunales eingereicht.

Nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2017 erhält die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Abwassergebührenhilfe von 201.538 €.

In diesem Jahr hat die Stadt Monschau eine Abwassergebührenhilfe in Höhe von 231.804 € erhalten.

## 3. Zuschuss Fremdwassersanierung:

Für die Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet Monschau-Konzen wurde im vergangenen Jahr eine Zuwendung in Höhe von 38.500 € (50 % Förderung) bewilligt.

Ein Abruf dieser Fördermittel ist für das kommende Jahr vorgesehen. Dies wurde bei den Einnahmen/Erträgen (s. Kostenschlüssel 9) in der Kalkulation 2017 entsprechend berücksichtigt.

## 4. Kostenüberdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Aus der Betriebsabrechnung **2013** (Unterdeckung: 128.065 €) wurden in den Gebührenkalkulationen 2015 und 2016 jeweils ein Drittel (42.688 €) ausgewiesen. Aufgrund einer Erstattung der Abwasserabgabe im Dezember 2015 in Höhe von 16.396 € verringert sich die restliche Unterdeckung **2013** auf **26.293 €**.

Dieser Betrag ist zwingend im Haushaltsjahr 2017 auszugleichen.

Die vorläufige Betriebsabrechnung **2014** wies eine Unterdeckung von **158.147 €** aus. Hiervon wurde in der Gebührenkalkulation 2016 ein Drittel = 52.715 € ausgewiesen. Inzwischen hat sich das Ergebnis der Betriebsabrechnung **2014** deutlich verbessert (u.a. Erstattung Abwasserabgabe 2014 = 16.271 €, höhere Erstattung der A.I.D.E. für die Abwasserüberleitung Küchelscheid = 15.098 €) und beträgt aktuell **122.621 €**.

Danach steht aus dem Jahr **2014** noch eine Unterdeckung in Höhe von **69.906 €** (122.621 € - 52.715 €) offen, die in den Haushaltsjahren 2017/2018 auszugleichen ist.

Die vorläufige Betriebsabrechnung **2015** weist eine vorläufige Überdeckung von **309.884 €** aus. Dies ist auf erhebliche Einsparungen bei den Aufwendungen zurückzuführen. So konnten bei der Abwasserabgabe rd. 46.000 € eingespart werden. Aufgrund zeitlicher Verschiebungen bei den geplanten Maßnahmen zur Fremdwassersanierung sind bei den Unterhaltungskosten 160.000 € von veranschlagten 350.000 € und bei den Dienstleistungsentgelten 60.000 € von veranschlagten 200.000 € nicht kassenwirksam geworden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckung der beiden Haushaltsjahre 2013/2014 komplett in die Gebührenkalkulation 2017 einfließen zu lassen und die Überdeckung 2015 in der Form aufzuteilen, dass in den Jahren 2017/2018/2019 „unter dem Strich“ jeweils eine Überdeckung von 71.229 € bzw. 71.228 € verbleibt.

[6]

Haushaltsjahr:	2017	2018	2019
Unterdeckung 2013	26.293 €	0 €	
Unterdeckung 2014	69.906 €	0 €	
Überdeckung 2015	167.428 €	71.228 €	71.228 €
verbleibende Überdeckung :	71.229 €	71.228 €	71.228 €

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und der Kommunal Agentur NRW eine neue Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Stand: 12.09.2016) erlassen.

Die Verwaltung hat daher in Anlehnung an die neue Mustersatzung eine neue Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 27.02.2015 im Entwurf erstellt. Die Änderungen zur bisherigen Gebührensatzung sind zur besseren Übersicht in einer synoptischen Gegenüberstellung farblich hervorgehoben.

#### **Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

Im Auftrag:

  
(Boden)

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2017

Anlage 2: Betriebsabrechnungen 2013, 2014 und 2015

Anlage 3: Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.02.2015

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil									
2017									
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat					
1			38,96%	61,04%					Verteilerschlüssel
2	42,71%	57,29%	22,32%	34,97%					Ableitungsschlüssel
3	47,71%	52,29%	20,37%	31,92%					Baukostenschlüssel Kanal
4	76,20%	23,80%	9,27%	14,53%					Kostenschlüssel WVER
5	69,10%	30,90%	12,04%	18,86%					Betriebskostenschlüssel Kanal
<b>Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2017</b>									
Kosten-schlüssel	Kostenart	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	99.500		99.500	2	42.496	57.004	22.208	34.795
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	30.000		30.000	3	14.313	15.687	6.111	9.576
1.3	Sachkostenanteil	10.000		10.000	2	4.271	5.729	2.232	3.497
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	350.000		350.000	5	241.850	108.150	42.140	66.010
2.1	Stromkosten	21.500		21.500	5	14.857	6.644	2.589	4.055
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.551	11.471	4.469	7.002
2.3	Aufwand für KHA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	200.000		200.000	2	85.420	114.580	44.640	69.940
4.	Umlage an den WVER	2.939.650		2.939.650	4	2.240.013	699.637	272.575	427.062
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser	34.150		34.150	dirSW	34.150			
	verschm. Niederschlagsw.	25.100		25.100	1		25.100	9.779	15.321
6.	Abschreibung	589.697							
	MW-Kanal	35,00%	206.394	206.394	3	98.471	107.923	42.042	65.881
	SW-Kanal	37,00%	218.188	218.188	dirSW	218.188			
	RW-Kanal	28,00%	165.115	165.115	1		165.115	64.328	100.787
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)	388.504							
	MW-Kanal	33,00%	128.206	128.206	3	61.167	67.039	26.116	40.923
	SW-Kanal	41,00%	159.287	159.287	dirSW	159.287			
	RW-Kanal	26,00%	101.011	101.011	1		101.011	39.353	61.658
<b>abzüglich Einnahmen/Erträge</b>									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		50.000	-50.000	dirSW	-50.000	0	0	0
9.	Landesförderung								
	- Abwassergebührenhilfe		201.538	-201.538	dirSW	-201.538	0	0	0
	- Zuschuss FW-Sanierung		38.500	-38.500	2	-16.443	-22.057	-8.593	-13.463
10.	Kostenüberdeckung Vorjahre		71.229	-71.229	67 / 33	-47.723	-23.506	-9.158	-14.348
	<b>Summen</b>	<b>4.708.123</b>	<b>361.267</b>	<b>4.346.856</b>		<b>2.907.329</b>	<b>1.439.527</b>	<b>560.831</b>	<b>878.696</b>
						<b>SW</b>	<b>RW</b>	<b>RW öffentlich</b>	<b>RW Privat</b>
						<b>66,88%</b>	<b>33,12%</b>	<b>12,90%</b>	<b>20,22%</b>
<b>Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt</b>							<b>12,90%</b>	<b>1,26 €/m²</b>	
<b>Schmutzwassergebühr bei 540.000 m³ Frischwasserverbrauch:</b>						<b>5,38 €/m³</b>			
<b>Niederschlagswassergebühr bei 69,6337 ha angeschlossene Fläche</b>						<b>1,26 €/m²</b>			

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2				
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)				
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):				
			insgesamt	öffentlich
			ha	ha
			Privat	ha
			114,078	44,444
				69,634
Schlüssel 1				
				öffentlich
				38,96%
				Privat
				61,04%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)				
Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet 2017: (voraussichtlich)				
				m³/a
			Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.	540.000
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)				
			1270	mm/a
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß			635	mm/a
Abflußflächen				
		m²	Abfluß m³/a	
öffentlich:		444.441	282.220	
Privat		696.337	442.174	
		1.140.778	724.394	
Niederschlagswasser				
			724.394	57,29%
Schmutzwasser				
			540.000	42,71%
Mischwasser				
			1.264.394	100,00%
Schlüssel 2				
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				öffentlich
				22,32%
für Schmutzwasser				Privat
				34,97%
Gesamtschlüssel				22,32%
				77,68%



<b>Ermittlung Schlüssel 3</b>									
<b>Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)</b>									
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):									
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43	m	t =	2,0	m			
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02	m	t =	2,50	m			
<b>1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)</b>									
								Gesamt	
								brutto	
								€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung									<b>310,00</b>
Verteilung auf RW und SW zu je 50%							0,50	Anteil RW	<b>155,00</b>
								Anteil SW	<b>155,00</b>
<b>2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr</b>									
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung									193,00
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>									<b>193,00</b>
<b>3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr</b>									
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung									167,00
<b>Kostenanteil Schmutzwasserkanal</b>									<b>167,00</b>
<b>4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m</b>									
		m	m	m		m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>		
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50		0,21	23,80	4,88	
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>									<b>4,88</b>
								%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt								47,71	322,00
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt								52,29	352,88
<b>Gesamtkosten Mischwasserkanal</b>								<b>100,00</b>	<b>674,88</b>
<b>Schlüssel 3</b>									
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)								öffentlich	Privat
für Schmutzwasser								20,37%	31,92%
<b>Gesamtschlüssel</b>								<b>20,37%</b>	<b>79,63%</b>



## Abwassergebühren 2013 aktualisierte Betriebsabrechnung

<b>Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2013</b>			
HHS1	Bezeichnung		
A) Erträge	Kalkulation 2013 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke		
Kalkulation 2013 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke	IST 2013 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke		
432500	Abwassergebühren	3.847.648,00 EUR	3.797.448,30 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	439.824,64 EUR	439.824,64 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	142.393,07 EUR	142.393,07 EUR
	Landeszuweisung (GFG)	195.000,00 EUR	137.822,00 EUR
	Zuschuss Fremdwassersanierung	44.000,00 EUR	0,00 EUR
	Erstattung A.I.D.E Kuchelscheid/Leykaul	70.000,00 EUR	37.417,33 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2013:</b>	<b>4.738.865,71 EUR</b>	<b>4.554.905,34 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.903.200,00 EUR	2.907.640,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	93.600,00 EUR	35.210,88 EUR
500100 .519999	Persönliche Ausgaben	91.500,00 EUR	91.500,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	150.000,00 EUR	207.904,37 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR	5.584,30 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte RWE	16.000,00 EUR	15.971,56 EUR
529100	Ing.-leist. Kanalisation allgemein	50.000,00 EUR	45.088,77 EUR
529100	Ing. leist. Fortschreibung ABK	100.000,00 EUR	54.003,39 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Personalkosten Bauhof	55.000,00 EUR	30.681,13 EUR
571044	Abschreibungen	749.637,00 EUR	749.637,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	444.129,00 EUR	444.129,00 EUR
	Unterdeckung Gebührenhaushalt 2011	59.202,00 EUR	59.202,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2013:</b>	<b>4.742.290,00 EUR</b>	<b>4.666.574,40 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Unterdeckung:</b>		<b>111.669,06 EUR</b>

in Gebührenkalkulation 2015 berücksichtigt:  
in Gebührenkalkulation 2016 berücksichtigt:

42.688,00 EUR  
42.688,00 EUR

verbleibende Unterdeckung:

26.293,00 EUR

## Abwassergebühren 2014 aktualisierte Betriebsabrechnung

<b>Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2014</b>		Kalkulation 2014 an Netzleitungen	
Sachkonto:	Bezeichnung	angeschlossene Grundstücke	angeschlossene Grundstücke
<b>A) Erträge</b>			
432500	Schmutzwassergebühren	2.909.700,00 EUR	2.711.235,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	881.439,00 EUR	897.308,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	434.545,00 EUR	434.545,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	134.340,00 EUR	134.340,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	191.951,00 EUR	191.951,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	54.700,00 EUR	48.443,00 EUR
448400	Erstattung A.J.D.E. Kitchenscheid/Leykaul	70.000,00 EUR	64.879,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2014:</b>	<b>4.676.675,00 EUR</b>	<b>4.482.701,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.903.200,00 EUR	2.898.700,00 EUR
523070	Abwasserabgabe	92.800,00 EUR	33.020,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	82.200,00 EUR	82.200,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	150.000,00 EUR	135.990,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR	8.265,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	150.000,00 EUR	170.304,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	45.000,00 EUR	39.595,00 EUR
571044	Abschreibungen	750.468,00 EUR	750.468,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	403.067,00 EUR	403.067,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalte 2011/2012	63.691,00 EUR	63.691,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2014:</b>	<b>4.670.448,00 EUR</b>	<b>4.605.322,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Unterdeckung:</b>		<b>122.621,00 EUR</b>

in Gebührenkalkulation 2016 berücksichtigt:

52.715,00 EUR

verbleibende Unterdeckung:

69.906,00 EUR

**Abwassergebühren 2015  
Betriebsabrechnung**

Stand: 31.08.2016

<b>Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2015</b>		
Sachkonto:	Bezeichnung	IST 2015 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
<b>A) Erträge</b>		
432500	Schmutzwassergebühren	3.023.046,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	914.570,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	444.729,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	137.488,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	167.575,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	90.253,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E. Küchelscheid/Leykaul	52.305,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe 2012	18.772,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2015:</b>	<b>4.844.647,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den WVER	2.944.050,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	46.523,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	89.400,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	190.129,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	16.558,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	2.847,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	141.559,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	14.859,00 EUR
571044	Abschreibungen	753.959,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	276.260,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalte 2013	42.688,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2015:</b>	<b>4.852.529,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Überdeckung:</b>	<b>-309.884,00 EUR</b>